



Gemeinde Hinwil

# *Verordnung über die Siedlungsentwässerung*

*vom 15. März 2010*



# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
1.1 Zweck und Geltungsbereich .....	4
1.2 Rechtsgrundlagen .....	4
1.3 Begriff öffentliches Gewässer .....	4
1.4 Grundsatz .....	4
1.5 Abwasserbeseitigung.....	4
1.5.1 Einleitung in die ARA (verschmutztes Abwasser) .....	4
1.5.2 Niederschlagswasser .....	5
1.5.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser) .....	5
1.6 Zuständigkeit.....	5
<b>2. Aufgaben der Gemeinde</b> .....	<b>5</b>
2.1 Baupflicht und Unterhalt .....	5
2.1.1 Planung.....	6
2.1.2 Rechnungswesen .....	6
2.2 Aufsicht .....	6
2.3 Kanal- und Anlagekataster .....	6
2.4 Gewerbe- und Industriekataster .....	6
2.5 Planabweichungen .....	6
<b>3. Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung</b> .....	<b>7</b>
3.1 Ausführung .....	7
3.2 Normen und Richtlinien .....	7
3.3 Grundstücksentwässerung .....	7
3.4 Quartierplanverfahren.....	7
3.5 Platzierung von Kanälen .....	7
3.6 Durchleitungsrechte.....	8
3.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation .....	8
3.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser .....	8
<b>4. Öffentliche Siedlungsentwässerung</b> .....	<b>8</b>
4.1 Umfang der Anlagen .....	8
4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen.....	8

<b>5. Privatanlagen</b> .....	<b>9</b>
5.1 Anschlusspflicht .....	9
5.2 Baupflicht .....	9
5.3 Aufsicht / Bewilligungen .....	9
5.3.1 Aufsicht .....	9
5.3.2 Bewilligungspflicht .....	9
5.3.3 Bewilligungsverfahren .....	9
5.3.4 Kommunale Bewilligung .....	10
5.3.5 Kantonale Bewilligung .....	10
5.3.6 Ausnahmbewilligung .....	10
5.3.7 Geltungsdauer .....	10
5.4 Bau / Baubeginn .....	10
5.5 Anschlussfrist .....	11
5.6 Kontrollen / Abnahmen .....	11
5.7 Inbetriebnahme / Dokumente .....	11
5.8 Unterhaltspflicht .....	11
5.9 Anpassung / Sanierung .....	12
5.10 Kontrollpflicht .....	12
5.11 Nachweise .....	12
5.12 Mehrere Eigentümer .....	12
<b>6. Finanzierung</b> .....	<b>12</b>
6.1 Private Abwasseranlagen .....	12
6.2 Grundsatz .....	13
6.3 Anschlussgebühren .....	13
6.4 Benützungsgebühren .....	13
6.5 Zahlungsmodalitäten .....	13
6.6 Schuldner .....	14
<b>7. Haftung</b> .....	<b>14</b>
<b>8. Schluss- / Straf- und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>14</b>
8.1 Übergeordnetes Recht .....	14
8.2 Kontrollorgane .....	14
8.3 Rechtsmittel .....	15
8.4 Strafbestimmungen .....	15
8.5 Übergangsbestimmungen .....	15
8.6 Inkrafttreten .....	15

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Zweck und  
Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Verordnung über die Siedlungsentwässerung regelt die Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem Gemeindegebiet. Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

<sup>2</sup>Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Finanzierung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz geregelt. Die Einnahmen aufgrund der Verordnung über die Siedlungsentwässerung dürfen zur Finanzierung des Unterhalts der öffentlichen Gewässer nur soweit beigezogen werden, als dieser auch von ihr verursacht wird.

<sup>3</sup>Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrund-  
lagen

Die Verordnung über die Siedlungsentwässerung stützt sich auf die Gesetze von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente, z.B. Genereller Entwässerungsplan (GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

## 1.3 Begriff öffentliches Gewässer

Begriff  
öffentliches  
Gewässer

Als öffentliche Gewässer gelten diejenigen, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

## 1.4 Grundsatz

Grundsatz

<sup>1</sup>Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

<sup>2</sup>Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

## 1.5 Abwasserbeseitigung

### 1.5.1 Einleitung in die ARA (verschmutztes Abwasser)

Abwasser-  
beseitigung

Verschmutztes, häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser, ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

### 1.5.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten resp. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

### 1.5.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grund-, Quell-, Bachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück versickern oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wurde die Zuweisung nicht im GEP unter Berücksichtigung der Versickerungskarte vorgenommen, ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die zuständige Behörde Rückhaltemassnahmen an.

## 1.6 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Für den Vollzug der Verordnung über die Siedlungsentwässerung ist die Gemeinde zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss §15 Absatz 5 EG GSchG, sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

Zuständigkeit

<sup>2</sup>Die Gemeinde ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung Geschäfte und Kompetenzen einzelnen Verwaltungsorganen zu delegieren oder zur Begutachtung bestimmter Fragen Fachleute beizuziehen.

## 2. Aufgaben der Gemeinde

### 2.1 Baupflicht und Unterhalt

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen der Werkkommission.

Baupflicht und Unterhalt

### 2.1.1 Planung

Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgen im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu eine Bau- und Unterhaltsplanung.

## 2.2 Aufsicht

Aufsicht <sup>1</sup>Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der privaten Abwasseranlagen obliegt der Gemeinde.

<sup>2</sup>Gleichzeitig mit dem Ersatz oder der Instandstellung von öffentlichen Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen.

## 2.3 Kanal- und Anlagekataster

Kanal- und  
Anlagekataster

<sup>1</sup>Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen und die angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.

<sup>2</sup>Öffentliche Gewässer können nicht in den Anlagekataster aufgenommen werden, weil Ausbau und Unterhalt im Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt sind.

## 2.4 Gewerbe- und Industriekataster

Gewerbe- und  
Industrie-  
kataster

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder der zuständigen kantonalen Fachstelle die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

## 2.5 Planabweichungen

Planabweichungen

Für Planabweichungen kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden. Masskontrollen sind unerlässlich.

# 3. Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

## 3.1 Ausführung

<sup>1</sup>Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

Ausführung

<sup>2</sup>Die Gemeinde ist ermächtigt, in der kommunalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung detaillierte Bedingungen und Auflagen aufzuführen, wie die privaten Abwasseranlagen und Anschlussstellen an Kanalisationsleitungen fachgerecht zu erstellen sind.

## 3.2 Normen und Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien zu beachten.

Normen und Richtlinien

## 3.3 Grundstücksentwässerung

<sup>1</sup>Der Kanalisationsanschluss erfolgt im freien Gefälle. Ist dies technisch unmöglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

Grundstücksentwässerung

<sup>2</sup>Jedes Grundstück ist, wenn technisch möglich, für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

<sup>3</sup>Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

<sup>4</sup>Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.5.2 abzuleiten.

<sup>5</sup>Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

## 3.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Quartierplanverfahren

## 3.5 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes gemäss PBG verlegt.

Platzierung von Kanälen

### 3.6 Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte

<sup>1</sup>Durchleitungsrechte sind durch den Ersteller vor Baubeginn im Grundbuch einzutragen.

<sup>2</sup>Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstandsbereich gemäss PBG sind im Grundbuch anzumerken.

### 3.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

<sup>1</sup>Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen.

<sup>2</sup>Die Gebäudeentwässerung ist in jedem Fall bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes, nahe der öffentlichen Kanalisation im Trennsystem auszuführen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde bestimmt die Art der technischen Ausführung und die Anschlussstelle.

<sup>4</sup>Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle unter 90° gemäss Anschlussvorschriften der Gemeinde auszuführen.

### 3.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Wärmeentnahmen und -rückgaben aus bzw. ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen erfordern die Bewilligung der Behörden.

## 4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

### 4.1 Umfang der Anlagen

Umfang der Anlagen

<sup>1</sup>Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat.

<sup>2</sup>Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

### 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Übernahme von privaten Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Sofern ein öffentliches Interesse besteht, übernimmt die Gemeinde in der Regel diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, welche an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück innerhalb der Bauzone

dienen. Fallweise entscheidet die Gemeinde bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. Industrieareal, usw.), ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen (Freispiegelleitungen) müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen, dem Stand der Technik entsprechen und unterhalten sein. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

<sup>2</sup>Die Übernahme geschieht nach einer Zustandsaufnahme des betreffenden Teilstücks, die Kosten dafür übernimmt die Gemeinde. Schlecht unterhaltene Leitungen sind vorgängig zu Lasten der privaten Eigentümer zu sanieren.

## 5. Privatanlagen

### 5.1 Anschlusspflicht

Sämtliche anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.

Anschlusspflicht

### 5.2 Baupflicht

Im ganzen Gemeindegebiet sind die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Baupflicht

### 5.3 Aufsicht / Bewilligungen

#### 5.3.1 Aufsicht

Die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen obliegt der Gemeinde.

Aufsicht/  
Bewilligungen

#### 5.3.2 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup>Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung von Abwasseranlagen bedarf es einer kommunalen und/oder kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

<sup>2</sup>Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig. Mit der Bewilligung können Auflagen verbunden und deren Anmerkung im Grundbuch angeordnet werden.

#### 5.3.3 Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup>Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch bei Bedarf an den Kanton weiter.

<sup>2</sup>Dem Gesuch sind Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben beizulegen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen. Sollten bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist deren Zustand/Dichtheit gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien nachzuweisen. Werden gemeinsame Anschlussleitungen (Nebenleitungen) durch die Privaten geplant und erstellt, wird eine eventuelle spätere Übernahme ins Eigentum der Gemeinde bereits im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens abgeklärt bzw. die Anforderungen dazu bekannt gegeben.

#### 5.3.4 Kommunale Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt die Gemeinde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

#### 5.3.5 Kantonale Bewilligung

Die Fälle, die einer Bewilligung des Kantons bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.

#### 5.3.6 Ausnahmbewilligung

Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Der Kanton wird von jeder Ausnahmbewilligung in Kenntnis gesetzt.

#### 5.3.7 Geltungsdauer

Eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

### 5.4 Bau / Baubeginn

Bau / Baubeginn

<sup>1</sup>Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Gemeinde sowie, falls notwendig, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Kantons rechtskräftig erteilt sind.

<sup>2</sup>Bei Baubeginn sind Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA 430 und 431 zu treffen.

## 5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss der Gemeinde hin spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

Anschlussfrist

## 5.6 Kontrollen / Abnahmen

<sup>1</sup>Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Kontrolle, zum Einmass des Anschlusses an die öffentliche Leitung bzw. zur Abnahme anzumelden. Massgebend für den Umfang der einzureichenden Unterlagen für die Schlusskontrolle ist die Norm SN 592 000 «Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung». Die Gemeinde wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

Kontrollen/  
Abnahmen

<sup>2</sup>Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle durch die Gemeinde und die Einmessung mit Planeintrag durch den Ersteller stattgefunden hat.

<sup>3</sup>Für neue und erneuerte Abwasserleitungen inkl. Normal- und Sonderbauwerke gilt die aktuelle SIA-Norm. Sanierungen von bestehenden Abwasseranlagen sind gemäss VSA-Richtlinien auszuführen.

<sup>4</sup>Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen.

## 5.7 Inbetriebnahme / Dokumente

<sup>1</sup>Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst nach der Schlusspülung, nach Vorliegen des Protokolls der Kanalreinigung und Abschlusskontrolle, welches die fachgerechte Ausführung und Funktion bestätigt hat, definitiv in Betrieb genommen werden.

Inbetriebnahme/  
Dokumente

<sup>2</sup>Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlage innert 30 Tagen Einmasspläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

## 5.8 Unterhaltspflicht

Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und/oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Das Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen. Bei Säumnis des Leitungseigentümers kann die Gemeinde eine Frist ansetzen und zur Ersatzvornahme schreiten. In den Schutzzonen gelten die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes.

Unterhalts-  
pflicht

## 5.9 Anpassung / Sanierung

Anpassung/  
Sanierung

Abwasseranlagen sind einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz
- Missständen

## 5.10 Kontrollpflicht

Kontrollpflicht

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

## 5.11 Nachweise

Nachweise

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann periodisch nach Massgabe des Alters der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, speziell der Dichtigkeit, verlangen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt. Allfällige Mängel müssen behoben werden.

## 5.12 Mehrere Eigentümer

Mehrere  
Eigentümer

<sup>1</sup>Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern erstellt und benutzt werden und auch in deren Eigentum verbleiben, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen.

<sup>2</sup>Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

# 6. Finanzierung

## 6.1 Private Abwasseranlagen

Private Abwas-  
seranlagen

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen inkl. Anschluss trägt der jeweilige Eigentümer.

## 6.2 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt bei den Grundeigentümern zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Bundes kostendeckende und verursacherorientierte Gebühren sowie die gesetzlichen Mehrwertsbeiträge. Die Gebührenhöhe wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Es gelten die Grundsätze für einen Gemeindebetrieb im Sinne des Gemeindegesetzes.

Grundsatz

## 6.3 Anschlussgebühren

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühren sind zu entrichten bei jedem Neuanschluss an das Kanalisationsnetz und wenn Gebäude abgebrochen und durch neue ersetzt werden. Der Betrag wird aufgrund eines Promillesatzes des Gebäudeversicherungswerts (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude festgesetzt.

Anschlussgebühren

<sup>2</sup>Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung eines Gebäudes usw. wird eine Gebühr für die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme (Wertvermehrung) erhoben. Allfällige Freibeträge werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

## 6.4 Benützungsgebühren

<sup>1</sup>Für die Ableitung von Abwasser werden gestützt auf den Frischwasserbezug in m<sup>3</sup> jährlich Benützungsgebühren erhoben.

Benützungsgebühren

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann bei erhöhter Verschmutzung (gegenüber häuslichen Abwässern erhebliche Konzentration oder Schmutzstofffracht oder wesentlich andere Zusammensetzung) sowie bei nicht dem Zielzustand der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechenden Anlagen höhere Benützungsgebühren verrechnen (Zuschläge).

<sup>3</sup>Wo keine Wassermessung möglich ist, wird von der Gemeinde eine Pauschale nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## 6.5 Zahlungsmodalitäten

<sup>1</sup>Anhand der Baubewilligung werden die Gebühren und Kosten provisorisch ermittelt und in Rechnung gestellt. Diese Beträge sind vor der Baufreigabe zu leisten. Nach Bauvollendung und Gebäudeschätzung erfolgt die definitive Verrechnung. Massgebend ist bei Neubauten der im Zeitpunkt des Anschlusses gültige Gebührenansatz. Bei Um- und Erweiterungsbauten gilt der im Zeitpunkt der provisorischen Rechnung gültige Ansatz.

Zahlungsmodalitäten

<sup>2</sup>Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Grössere Verbräuche können zweimal jährlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup>Die mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Rechnungen sind, sofern sie nicht angefochten werden, innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben, welcher durch den Gemeinderat festgesetzt wird.

## 6.6 Schuldner

Schuldner Schuldner der Anschlussgebühr ist bei Neuanschlüssen der Eigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses und bei Anpassungen derjenige im Zeitpunkt der Schätzungsanzeige, unter solidarischer Haftbarkeit aller Nacherwerber für die zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung noch ausstehenden Gebühren.

## 7. Haftung

Haftung <sup>1</sup>Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung.

<sup>2</sup>Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

<sup>3</sup>Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

## 8. Schluss-/Straf- und Übergangsbestimmungen

### 8.1 Übergeordnetes Recht

Übergeordnetes Recht Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung und entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden.

### 8.2 Kontrollorgane

Kontrollorgane <sup>1</sup>Die mit der Kontrolle der Abwasseranlagen beauftragten Organe sind in Fällen von Gefahr befugt, die zur Behebung erforderlichen Anordnungen zu verfügen.

<sup>2</sup>Solche Verfügungen sind innert zwei Tagen schriftlich zu bestätigen und fallen dahin, wenn sie von der Gemeinde nicht innert nützlicher Frist sanktioniert werden.

### **8.3 Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Gemeinde schriftlich Einsprache erhoben werden.

Rechtsmittel

<sup>2</sup>Rekursen im Sinne von Art. 8.3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

### **8.4 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch die Gemeinde im Rahmen ihrer Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Strafbestimmungen

<sup>2</sup>Die Bestrafung befreit den Fehlbaren nicht von der Pflicht, die Abwasseranlagen vorschriftsgemäss auszuführen, zu betreiben oder instand zu stellen.

### **8.5 Übergangsbestimmungen**

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitze der Gemeinde, so sind dieser durch den Eigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Übergangsbestimmungen

### **8.6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach dem rechtskräftigen Gemeindeversammlungsbeschluss und der Genehmigung durch den Kanton in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

Inkrafttreten

